

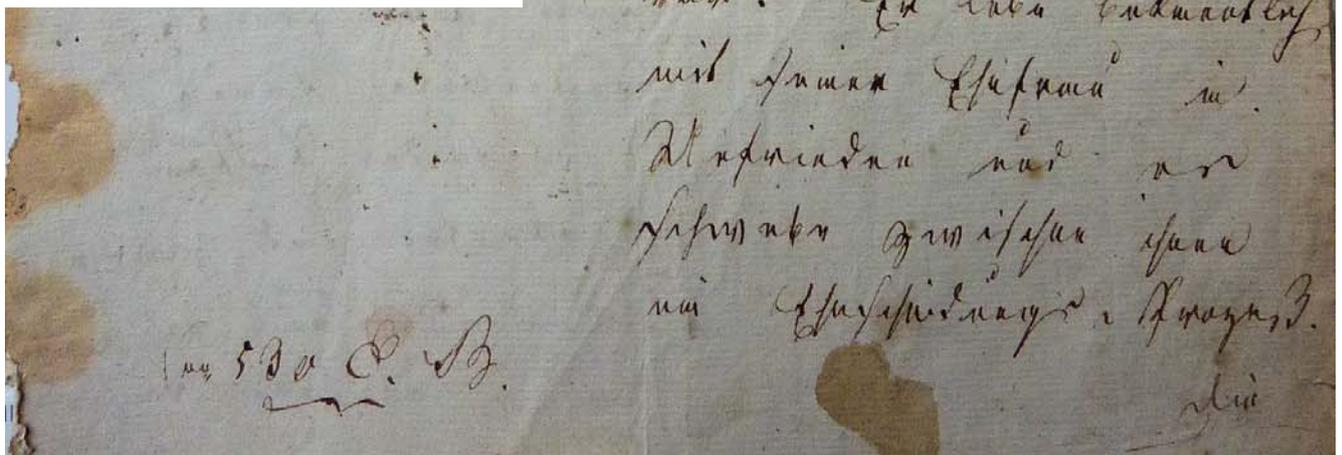
Folgender Vertrag, also lautend:  
 Minden am Land und Stadt Gerichte  
 den 6 März 1824

Fanden sich ein

1. der Colonus Georg Heinrich Wehking No52 in Todtenhausen
2. dessen zwey und zwanzig Jahr alte Tochter Marie Christine Louise Friederike Wehking und
3. der Brandtweinbrenner Rudolph Homann auch sämmtlich von Person bekannt.

Der Wehking trägt vor: Er lebe bekanntlich mit seiner Ehefrau in Unfrieden und es schwebe zwischen ihnen ein Ehescheidungs-Prozeß.

Die



Diese Umstände, die Entfernung seiner Ehefrau von ihm und seine anfällige Gesundheit macht es ihn unmöglich seine Stätte in Todtenhausen mit Zubehör zu conferiren (zusammenlegen, in einer Erbsache) und seine sieben Kinder zu ernähren.  
 Da er hier in Minden mit dem Wohnhause No 718 an der Marien Treppe (Hufschmiede 4), welches jetzt zu 66 Thaler jährlich vermietet, ansäßig sey und er als Zimmermann hier in Minden arbeite und sein Brodt verdiene, da habe er sich entschlossen zum Besten seiner Kinder seine Stätte No52 in Todtenhausen seiner hier anwesenden Tochter zu verkaufen und zwar  
 1. das Wohnhaus nebst den dabey befindlichen sechs  
 Morgen

Diese Umstände, die Entfernung seiner Ehefrau von ihm und seine anfällige Gesundheit macht es ihn unmöglich seine Stätte in Todtenhausen mit Zubehör zu conferiren (zusammenlegen, in einer Erbsache) und seine sieben Kinder zu ernähren.

Da er hier in Minden mit dem Wohnhause No 718 an der Marien Treppe (Hufschmiede 4), welches jetzt zu 66 Thaler jährlich vermietet, ansäßig sey und er als Zimmermann hier in Minden arbeite und sein Brodt verdiene, da habe er sich entschlossen zum Besten seiner Kinder seine Stätte No52 in Todtenhausen seiner hier anwesenden Tochter zu verkaufen und zwar

1. das Wohnhaus nebst den dabey befindlichen sechs

Morgen

01.03.1824

Kaufvertrag Wehking / Wehking

Seite 03

Morgen Landes, oder wie viel das  
Maaß eigentlich betrage und

2. zwey Morgen Saatlandes in den  
Hemmerwieden in der Minder Feld-  
mark und

3. das ganze mobiliare, welches sich  
im Hause befinde und in ein paar  
Bettstöcken nebst einigen  
nothwendigen Efferten bestehn.

Der Verkauf sey folgender gestalt  
verabredet und abgeschlossen wor-  
den und zwar seitens seiner Tochter  
gemeinschaftlich mit derem Oheime  
(Onkel) dem hier erschienenen  
Brandtweinbrenner Rudolph Ho-  
mann.

1. die Stätte, wie sie oben beschrie-  
ben worden ist, geht von heute an,  
mit Rechten und Lasten auf die  
Louise Wehking eigenthümlich

über

Maryen Land, oder  
wie viel das Maaß  
eigentlich betrage und  
2. zwey Morgen Saatland  
in den Hemmerwieden  
in der Minder Feldmark  
und  
3. das ganze mobiliare,  
welches sich im Hause  
befinde und in ein paar  
Bettstöcken nebst einigen  
nothwendigen Efferten  
bestehn.

Der Verkauf sey folgender  
gestalt verabredet und  
abgeschlossen worden  
und zwar seitens seiner  
Tochter gemeinschaftlich  
mit dem hier erschienenen  
Brandtweinbrenner  
Rudolph Homann.

Die Stätte, wie sie oben  
beschrieben worden ist,  
geht von heute an, mit  
Rechten und Lasten auf  
Louise Wehking eigenthümlich  
über

über, sie wird hiermit in Besitz  
 übergeben und der Wehking willigt  
 in deren Zuschreibung im Hypothe-  
 ken-Buche auf ihren Namen.

2. dafür bezahlt die Wehking ein Kauf-  
 geld von 500 Thaler in Golde und  
 zwar in dergestalt, daß sie diejeni-  
 gen Fünf Hundert Thaler in Golde  
 welche für die Arningsche Tochter  
 auf die Stätte ingrassirt (*im Grund-  
 buch eingetragen*) stehen, von heute  
 als Selbstschuldnerin übernimmt  
 und abträgt, bis dahin aber verzin-  
 set.

3. die übrigen auf der Stätte haftenden  
 Schulden welche beinahe schon  
 getilgt sind und ehester ganz getilgt  
 werden

sollen

01.03.1824

Kaufvertrag Wehking / Wehking

Seite 05

sollen, verspricht der Wehking im Kurzem gänzlich löschen zu lassen, so wie er sich dann auch verbindlich macht, alle Vorderungen, die sonst noch an ihn gemacht werden könnten, aus seinem hiesigen Vermögen abzutragen, ohne daß seine Tochter dazu concurriren (*im Wettbewerb stehen*) braucht.

4. Seine übrigen Kinder verspricht der Wehking ebenfalls durch sein heutiges Vermögen abzufinden, da die Stätte nicht so viel wert ist, daß sie davon etwas bekommen können.

5. Viere von den Kindern des Wehking sind noch unter 14 Jahren. Diese vier Kinder behält die Jungfer Wehking bey sich auf der Stätte, und

er

vollen, verspricht, dem Wehking in Kurzem gänzlich löschen zu lassen, so wie er sich dann auch verbindlich macht, alle Vorderungen, die sonst noch an ihn gemacht werden könnten, aus seinem hiesigen Vermögen abzutragen, ohne daß seine Tochter dazu concurriren (*im Wettbewerb stehen*) braucht.

4. Seine übrigen Kinder verspricht der Wehking ebenfalls durch sein heutiges Vermögen abzufinden, da die Stätte nicht so viel wert ist, daß sie davon etwas bekommen können.

5. Viere von den Kindern des Wehking sind noch unter 14 Jahren. Diese vier Kinder behält die Jungfer Wehking bey sich auf der Stätte, und

erzucht, ernährt, bekleidet, die  
 Leibel die und lasset  
 auf ihre Kosten ganz  
 Pöple und Kasse wagen  
 und sorgt für die  
 Kosten der Confirmation  
 In die Pöple in dem Mülken  
 des Wehking, nämlich  
 die Mülken Korte  
 lebt als Leibzuchtlerin in  
 auf auf den Mülken  
 und genießt daselbst  
 freyen Aufenthalt, die  
 Benutzung der zwey Morgen  
 in der Hemmenwieden und  
 von dem Lande beym  
 Hause einen Theil. Diese  
 Leibzucht wird derselben  
 unverschränkt gestattet  
 bis an ihr Ende.  
 Nachdem der Homann der  
 Louise Wehking durch  
 einen Handschlag gesetz-  
 mäßig als Curator (*schreibkundiger Beistand*)  
 beigeordnet worden war,

erzieht, ernährt, bekleidet sie und läßt **sie** auf ihre Kosten zur Schule und Kirche gehen und sorgt für die Kosten der Confirmation.

6. die Schwieger-Mutter des Wehking, nämlich die Wittwe Kortum lebt als Leibzuchtlerin (*Wohnrecht, Hege und Pflege*) noch auf der Stätte und genießt daselbst freyen Aufenthalt, die Benutzung der zwey Morgen in der Hemmenwieden und **von** dem Lande beym **Hause** einen Theil. Diese **Leibzucht** wird derselben unverschränkt gestattet bis an ihr Ende.

Nachdem der Homann der Louise Wehking durch einen Handschlag gesetzmäßig als Curator (*schreibkundiger Beistand*) beigeordnet worden war,

01.03.1824

Kaufvertrag Wehking / Wehking

Seite 07

so erklärte derselbe gesamt den Wehking, daß dieser Contract so wie hier niedergeschrieben, abgeschlossen worden sey.

Die Nothwendigkeit habe dies erfordert, da sonst das ganze Vermögen darauf gegangen seyn würde und die unerzogenen Kinder am Ende hätten bey andere Leuten untergebracht werden müssen. Sie kannten die Stätte und deren Werth ganz genau und wären überzeugt, daß sie bey diesem Kontracte wohl würden bestehen können, zumahl die Wehking Gelegenheit habe, sich vortheilhaft zu verheirathen, sobald dieses in Ordnung gebracht sey.

Sie

So erklärte derselbe gesamt den Wehking, daß dieser Contract so wie hier niedergeschrieben, abgeschlossen worden sey. Die Nothwendigkeit habe dies erfordert, da sonst das ganze Vermögen darauf gegangen seyn würde und die unerzogenen Kinder am Ende hätten bey andere Leuten untergebracht werden müssen. Sie kannten die Stätte und deren Werth ganz genau und wären überzeugt, daß sie bey diesem Kontracte wohl würden bestehen können, zumahl die Wehking Gelegenheit habe, sich vortheilhaft zu verheirathen, sobald dieses in Ordnung gebracht sey.

Sie acceptirten (*akzeptieren*) hierdurch die Abtretung der Stätte mit Zubehör und übernehmen dagegen die festgesetzten Bedingungen überall treulich zu erfüllen.

Weiter hatten die Partheyen nichts vorzutragen.

Sie genehmigten überall dieses vorgelesene Protocoll und unterschrieben und unterzeichneten wie folgt

Wehking

Handz: XXX der Marie Christine

Louise Friederike

And: Homann

a. u. s. (*actum ut supra > geschehen wie oben*)  
(*als beglaubigende Schlussformel*)

Unterschriften

wird hiermit unter Unterschriften und Siegel und mit der Resolution ausgefertigt, das derselbe vom obervormundschaftlichen Gerichte approbirt (*genehmigt*) wurde.

Minden den 12 März 1824

Unterschriften

Wir, unterzeichnete Parteien, die Abtretung der Stätte mit Zubehör und übernehmen dagegen die festgesetzten Bedingungen überall treulich zu erfüllen.  
Weiter hatten die Partheyen nichts vorzutragen.  
Sie genehmigten überall dieses vorgelesene Protocoll und unterschrieben und unterzeichneten wie folgt  
Wehking  
Handz: XXX der Marie Christine  
Louise Friederike  
And: Homann  
a. u. s. (*actum ut supra > geschehen wie oben*)  
(*als beglaubigende Schlussformel*)  
Unterschriften

M. Wehking  
Handz: XXX der Marie Christine  
Louise Friederike  
Wehking  
And: Homann

Chaussee  
Gemeinde Minden  
Deputat:  
Lorenz  
Johann

Wir, unterzeichnete Parteien, die Abtretung der Stätte mit Zubehör und übernehmen dagegen die festgesetzten Bedingungen überall treulich zu erfüllen.  
Weiter hatten die Partheyen nichts vorzutragen.  
Sie genehmigten überall dieses vorgelesene Protocoll und unterschrieben und unterzeichneten wie folgt  
Wehking  
Handz: XXX der Marie Christine  
Louise Friederike  
And: Homann  
a. u. s. (*actum ut supra > geschehen wie oben*)  
(*als beglaubigende Schlussformel*)  
Unterschriften  
Minden den 12 März 1824.  
König. Landr. Rath und Marktgericht  
Minden  
Minden

